



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 2014
(OR. en)**

9543/14

**FREMP 82
JAI 287
DROIPEN 66
COPEN 140
SOC 339
EGC 20
COHOM 75
SPORT 31
ENFOPOL 127**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9476/14 FREMP 78 JAI 281 DROIPEN 64 COPEN 135 SOC 331 EGC 17 COHOM 72 SPORT 29 ENFOPOL 124
Betr.:	Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung

1. Der Vorsitz hat dem Rat am 12. März 2014 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur "Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung" übermittelt. Der Wortlaut der Schlussfolgerungen ist in den Sitzungen der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" vom 19. März und 8. April 2014 erörtert worden.

2. Die Schlussfolgerungen sind nach der Veröffentlichung einer EU-weiten Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) erstellt worden, in der Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen empfohlen wurden und die am 5. März 2014 auf einer Konferenz unter der Schirmherrschaft des griechischen Vorsitzes mit dem Titel "*Gewalt gegen Frauen in der EU: Missbrauch zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit und online*" vorgestellt wurde.
3. Nach schriftlichen Konsultationen ist über den Wortlaut in der Anlage zu Dokument 9476/14 FREMP 78 JAI 281 DROIPEN 64 COPEN 135 SOC 331 EGC 17 COHOM 72 SPORT 29 ENFOPOL 124 Konsens erreicht worden.
4. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates zur "Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung" anzunehmen.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG ALLER FORMEN DER GEWALT GEGEN
FRAUEN UND MÄDCHEN, EINSCHLIESSLICH DER GENITALVERSTÜMMELUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN DER ERWÄGUNG, dass es sich bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen um Gewalt handelt, die sich gegen Frauen als solche richtet oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft; sie stellt eine Verletzung des Grundrechts auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Würde, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie physische und geistige Unversehrtheit¹ dar und verhindert, dass Frauen und Mädchen in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte, und in diesem Zusammenhang der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, im Einklang mit der Aktionsplattform von Beijing und dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie den Ergebnissen der jeweiligen Folgekonferenzen kommen;

EINGEDENK der Erklärung Nr. 19 zu Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die feststellt, dass "*die Union bei ihren allgemeinen Bemühungen, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, in den verschiedenen Politikbereichen darauf hinwirken wird, jede Art der häuslichen Gewalt zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche strafbaren Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen*";

¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 23.

IN DER ERWÄGUNG, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen auch Gewalt in nahen Beziehungen, sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung, sexueller Übergriffe und sexueller Belästigung in allen öffentlichen und privaten Lebensbereichen), Menschenhandel, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung, schädliche Praktiken wie Kinder- und Zwangsehen, weibliche Genitalverstümmelung und sogenannte Ehrendelikte sowie neu auftretende Formen der Gewalt, wie z.B. Online-Belästigung, verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs, die durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien eingeleitet oder erleichtert werden, sowie Stalking und Mobbing, umfasst;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Ursachen der Gewalt gegen Frauen darin zu suchen sind, dass die Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern historisch und strukturell von Ungleichheit geprägt sind.

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur die unmittelbaren Opfer betrifft, sondern oft viel weiter reichende Folgen, insbesondere für ihre Kinder, und eine äußerst negative Auswirkung auf die Gesellschaft insgesamt hat;

EINGEDENK des diesbezüglichen ausdrücklichen Bekenntnisses im Stockholmer Programm²:
"Personen, die besonders schutzbedürftig sind oder die sich in besonders gefährdeten Situationen befinden, wie beispielsweise Personen, die wiederholter Gewalt in nahen Beziehungen ausgesetzt sind, [sowie] Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt (...), bedürfen der besonderen Unterstützung und des besonderen rechtlichen Schutzes";

UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung der Arbeit des Europarats, einschließlich seines Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt³, und der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, einschließlich der auf ihrer 57. Tagung im Jahr 2013 angenommenen Schlussfolgerungen über die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁴;

² Das Stockholmer Programm – "Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger" (Abschnitt 2.3.4), (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S.1).

³ <http://www.conventions.coe.int/Treaty/EN/treaties/html/210.htm>.

⁴ [http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/CSW57_Agreed_Conclusions_\(CSW_report_excerpt\).pdf](http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/CSW57_Agreed_Conclusions_(CSW_report_excerpt).pdf)

UNTER HINWEIS auf das Erfordernis, weiblichen Gewaltopfern unter Berücksichtigung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern⁵, der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung (in Strafsachen)⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen auf angemessene Weise Beistand, Unterstützung und Schutz zu gewähren;

UNTER HINWEIS darauf, dass es zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen abgestimmter politischer Maßnahmen auf allen einschlägigen Ebenen sowie eines umfassenden Ansatzes bedarf, der auf die Kernthemen Prävention, Dunkelziffer, Schutz, Opferhilfe sowie Strafverfolgung der Täter und andere gegen Täter gerichtete Maßnahmen abzielt;

IN DER ERWÄGUNG, dass die weibliche Genitalverstümmelung eine Verletzung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen, eine Verletzung der Rechte des Kindes und eine Form des Kindesmissbrauchs darstellt, die wirksame und multidisziplinäre Maßnahmen erfordert, die in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften, in denen sie praktiziert wird, und unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes und des Kindeswohls konzipiert werden;

EINGEDENK der im Dezember 2012 angenommenen Resolution 67/146 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die *"Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen"*;

IN WÜRDIGUNG der Mitteilung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 25. November 2013 über die Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) in Europa⁷;

UNTER HINWEIS auf die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und den Umstand, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind, in besonderem Maße Gewalt ausgesetzt sind⁸;

⁵ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57. Dänemark hat sich an der Annahme dieser Richtlinie nicht beteiligt und ist nicht durch sie gebunden.

⁶ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

⁷ 17228/13 FREMP 203 SOC 1009 DROIPEN 154 COHOM 270.

⁸ 11780/12 JAI 465 GENVAL 43 COSI 53 ENFOPOL 208 JAIEX 48 RELEX 589 EUROJUST 58 (COM(2012) 286 final).

IN WÜRDIGUNG der EU-weiten Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), in der sie das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union anhand vergleichbarer Daten über die Erfahrungen von Frauen mit physischer, sexueller und psychologischer Gewalt dokumentiert und Maßnahmen empfiehlt, um die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und die auf einer Konferenz am 5. März 2014 unter der Schirmherrschaft des griechischen Vorsitzes zum Thema "*Gewalt gegen Frauen in der gesamten EU: Missbrauch zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit und online*" vorgestellt wurde, und ÄUSSERST BESORGT über die Beständigkeit und das Ausmaß des Phänomens sowie die Größenordnung der Dunkelziffer;

UNTER HINWEIS auf die Ergebnisse der Erhebung, mit der die FRA vergleichbare Daten einschließlich Daten über Gewalt in nahen Beziehungen und neu auftretende Formen von Gewalt, wie z.B. Online-Belästigung, verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs, die durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien eingeleitet oder erleichtert werden, sowie Stalking und Mobbing, vorgelegt hat, und UNTER BETONUNG des Erfordernisses, auf nationaler und auf EU-Ebene zu prüfen, ob die bestehenden Instrumente ausreichen, um Gewalt gegen Frauen und die Ursachen dieser Gewalt wirksam zu bekämpfen und eine bessere Erfassung der Fälle zu ermöglichen;

UNTER BEZUGNAHME auf früher erlassene legislative und nichtlegislative Rechtsakte sowie auf die politischen Zusagen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Europäischen Kommission und anderer einschlägiger Akteure im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen, einschließlich der im Anhang aufgelisteten Dokumente;

IN BEKRÄFTIGUNG des in früheren Schlussfolgerungen des Rates zum Ausdruck gebrachten Engagements für Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁹ –

⁹ Siehe ANHANG, Nummer 3.

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, im

Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten

1. je nach Sachlage umfassende, bereichs- und behördenübergreifende koordinierte Aktionspläne, Programme oder Strategien auszuarbeiten, durchzuführen und, sofern bereits vorhanden, zu verbessern, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen und dabei gegebenenfalls den Ergebnissen der FRA-Erhebung Rechnung zu tragen;
2. alle Hindernisse zu ermitteln, die Frauen und Mädchen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Gewalt in nahen Beziehungen und von sexueller Gewalt, werden, davon abhalten, dies den einschlägigen Behörden und Diensten/Organisationen zu melden, und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der Dunkelziffer wirksam anzugehen, gegebenenfalls auch durch Verstärkung der für die Betreuung weiblicher Opfer zuständigen Sondereinheiten und/oder Polizeidienste, durch den Aufbau von Vertrauen in die Polizei und in andere staatliche Stellen und Akteure, durch Erleichterung des Zugangs zur Justiz, gegebenenfalls auch durch Prozesskostenhilfe, und durch Sicherstellung einer zuverlässigen Registrierung und Erfassung von Anzeigen/Beschwerden, die bei allen einschlägigen Akteuren eingehen;
3. die Erfassung, Analyse und Verbreitung umfassender, vergleichbarer, zuverlässiger und regelmäßig aktualisierter Daten über Gewalt gegen Frauen, insbesondere über Opfer und Täter, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Opfer-Täter-Beziehung, sowie über die Zahl der von den Opfern gemeldeten und von den Strafverfolgungsbehörden registrierten Vorfälle, über die Zahl der Verurteilungen und über die Strafen für die Täter auf nationaler wie auch auf EU-Ebene zu verbessern und dabei einen kohärenten Ansatz sicherzustellen, bei dem die bestehenden und gegebenenfalls neue EU-Untersuchungen weitestgehend herangezogen und alle einschlägigen Akteure, auch die nationalen und europäischen statistischen Ämter, einbezogen werden und in den die Arbeit des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) und der FRA in vollem Maße einfließt;

4. zügige und wirksame Ermittlungen in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Gewalt in nahen Beziehungen und sexueller Gewalt, sowie die Verfolgung der Straftäter sicherzustellen und dabei zu gewährleisten, dass den besonderen Bedürfnissen der Opfer während des gesamten Strafverfahrens unter Beachtung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten Rechnung getragen wird;
5. den Schutz weiblicher Gewaltopfer, wenn diese von ihrem Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen, unter Berücksichtigung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung in Strafsachen und der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen¹⁰ sowie der unterschiedlichen Rechtsordnungen in der EU zu verbessern;
6. unter Berücksichtigung der Richtlinie 2012/29/EU sicherzustellen, dass weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Familienangehörigen entsprechend ihren Bedürfnissen Zugang zu über das Land verteilten spezialisierten Opferhilfeorganisationen haben, die sofortige und angemessene längerfristige Hilfe leisten, insbesondere Rund-um-die-Uhr-Hotlines, Frauenhäuser oder andere adäquate Möglichkeiten der vorübergehenden Unterbringung, spezialisierte Beratungsstellen und angemessene Gesundheitsdienstleistungen;
7. unter Berücksichtigung der Richtlinie 2012/29/EU die spezifische und systematische Schulung aller Angehörigen von Rechtsberufen und soweit möglich der Berufsanwärter, die voraussichtlich mit weiblichen Gewaltopfern in Kontakt kommen, einzuführen oder auszubauen;
8. den Interessen und Problemen aller schutzbedürftigen und Mehrfachdiskriminierung ausgesetzten Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit gewährleistet ist, dass der Schutz vor Gewalt und die Hilfe für die Gewaltopfer alle Teile der Gesellschaft, einschließlich marginalisierter Gruppen, erreicht;

¹⁰ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4.

9. präventive Maßnahmen zu verstärken, u.a. durch stärkere Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und deren negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, durch Bekämpfung geschlechtsspezifischer Klischees, die zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führen können, insbesondere durch das Ansprechen junger Menschen u.a. in Schulen und durch Hervorheben der entscheidenden Rolle und Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen;
10. adäquate Hilfsprogramme für schutzbedürftige Opfer sowie im Hinblick auf die Verhütung weiterer Gewalt gegen Frauen angemessene Maßnahmen Gewalttäter zu entwickeln;
11. soweit mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit vereinbar die Medien darin zu unterstützen, die Öffentlichkeit für Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu sensibilisieren und Selbstregulierungsmechanismen zu entwickeln und zu verstärken, die eine ausgewogene und klischeefreie Darstellung von Frauen und die Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen fördern;
12. Investitionen des Privatsektors in Programme, Kampagnen und Strategien zu fördern, die dazu dienen, gegen alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, einschließlich des durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien angestachelten oder erleichterten sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, vorzugehen, sie zu verhüten und zu beseitigen und Opfer und Überlebende von Gewalttaten wieder Handlungsfähigkeit zu verschaffen;

13. unter Inanspruchnahme nationaler und EU-Gelder, insbesondere der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" und anderer einschlägiger Programme, dafür zu sorgen, dass für die Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen eine angemessene und nachhaltige Finanzierung auf EU- und auf nationaler Ebene bereitgestellt wird;
14. die geltenden Rechtsvorschriften und Strafverfolgungsmechanismen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass neu auftretende Formen von Rechtsverletzungen gegen Frauen und Mädchen, wie z.B. Online-Belästigung, verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs, die durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien angestachelt oder erleichtert werden, sowie Stalking und Mobbing, wirksam bekämpft werden;
15. zur Ausmerzung der weiblichen Genitalverstümmelung dort, wo sie praktiziert wird, wirksame multidisziplinäre Maßnahmen durch koordinierte Dienste zu entwickeln und durchzuführen und dabei die Beteiligung aller einschlägigen Akteure, insbesondere in den Bereichen Justiz, Polizei, Gesundheit, soziale Dienste, Kinderschutz, Bildung, Einwanderung und Asyl und auswärtiges Handeln, zu gewährleisten;
16. zuverlässige, vergleichbare und regelmäßig aktualisierte Daten über die Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung auf EU-Ebene sowie auf nationaler Ebene, dort, wo sie praktiziert wird, zu erheben und bereitzustellen;
17. zur Bekämpfung des Problems der weiblichen Genitalverstümmelung angemessene Schulungsmaßnahmen für Angehörige aller einschlägigen Berufe zu fördern, den Zugang von Frauen und Mädchen zu spezialisierten Hilfsdiensten, einschließlich Gesundheits- und gegebenenfalls Sozialdiensten, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, sicherzustellen und Maßnahmen zu entwickeln, um die weibliche Genitalverstümmelung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften, in denen sie praktiziert wird, zu verhüten;
18. zu gewährleisten, dass die nationalen Rechtsvorschriften über das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung wirksam angewandt und dabei die Rechte des Kindes und das Kindeswohl gebührend berücksichtigt werden;

19. unter Berücksichtigung der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes¹¹ auf nationaler Ebene klare Leitlinien für die Gewährung von internationalem Schutz für Frauen und Mädchen, die der Gefahr der weiblichen Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, zu erlassen;
20. die strategische Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der weiblichen Genitalverstümmelung, mit internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zu verbessern;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

21. das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden;

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

22. die Veröffentlichung eines Handbuchs, das alle geltenden EU-Rechtsakte enthält, die auf die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen abzielen, in Betracht zu ziehen;

FORDERT DIE EINSCHLÄGIGEN EU-AGENTUREN AUF

23. dass die FRA, das EIGE, die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), die Europäische Polizeiakademie (CEPOL), Eurojust und Europol im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen fortsetzen, ihre Zusammenarbeit verstärken und ihr Fachwissen bündeln;

¹¹ ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9. Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben sich an der Annahme dieser Richtlinie nicht beteiligt, die für sie nicht bindend oder anwendbar ist.

24. dass das EIGE 2014 seinen strategischen Rahmen für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt annimmt und anwendet und das Profil von Gewaltopfern und das der Täter untersucht und dabei die Annahme spezifischer EU-Indikatoren in Erwägung zieht;
25. dass die FRA, das EIGE und Eurostat im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten durch das Heranziehen EU-weiter Feldstudien, soweit angemessen, und der einschlägigen Kriminalstatistiken weiterhin mit objektiven, zuverlässigen und vergleichbaren Daten über das Ausmaß der geschlechtsspezifischen Gewalt arbeitet;
26. dass alle einschlägigen EU-Agenturen mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den Austausch von bewährten Verfahren zu erleichtern, und die Mitgliedstaaten auf deren Wunsch bei ihren Bemühungen unterstützen, zum Melden von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt zu ermutigen und deren ordnungsgemäße Registrierung sicherzustellen;

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN, DEN EAD UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten

27. Partnerländer bei der Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der weiblichen Genitalverstümmelung, u.a. durch Unterstützung nichtstaatlicher Akteure im Einklang mit den Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und dem EU-Aktionsplan für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen (2010-2015) verstärkt zu unterstützen.

Bezugsdokumente

1) EU-Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 2013/606 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4).
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).
- Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (in Strafsachen) (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2).
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 13.12.2011, S. 9).
- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).
- Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).
- Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13) [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (anwendbar ab dem 21. Juli 2015)].

2) Europäisches Parlament

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2014 zu der Halbzeitbilanz des Stockholmer Programms.
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2014 zu der Mitteilung der Kommission "Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM)".
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zur Ausmerzungen der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen.
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 zu der "Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union".
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2011 zu den "Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen".
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2009 zur "Beseitigung der Gewalt gegen Frauen".

3) Rat

- Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt (17444/12).
- Leitfaden der Europäischen Union für bewährte polizeiliche Vorgehensweisen zur Überwindung der hohen Ausfallrate in Bezug auf Verurteilungen in Verfahren wegen häuslicher Gewalt (12719/2/12).
- Entschließung des Rates vom 10. Juni 2011 über einen Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern, insbesondere in Strafverfahren (ABl. C 187 vom 10.6.2011, S. 1).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2011 zu dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 (ABl. C 258 vom 2.9.2011, S. 6).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zur Annahme des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) (ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10).

- Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Prävention im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen sowie der Betreuung der Opfer dieser Gewalt im Rahmen der Strafverfolgung (8310/10).
- Leitfaden der Europäischen Union für bewährte polizeiliche Vorgehensweisen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (7488/2/10).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2010 zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union (6585/10).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2009 zu einer Strategie für die Verwirklichung der Rechte und eine bessere Unterstützung von Personen, die in der Europäischen Union zum Opfer einer Straftat werden (12944/09 + COR 1).
- Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2008 zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU: Indikatoren zum Thema Frauen und bewaffnete Konflikte (17099/08).
- Leitlinien der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (16173/08 + COR 1).
- Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union, in denen sieben Indikatoren zur Gewalt gegen Frauen im häuslichen Umfeld festgelegt wurden (14578/02).
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 7. März 2002 zur Gewalt gegen Frauen (6994/02).

4) Europäischer Rat

- Das Stockholmer Programm, angenommen am 10./11. Dezember 2009 (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S 1).

5) Kommission

- Mitteilung der Kommission "Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM)" (COM (2013) 833).
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: "Progress on equality between women and men in 2012" (Jahresbericht 2012 über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern) (SWD(2013) 171 final).
- Eurobarometer Spezial 344: "Häusliche Gewalt gegen Frauen" (September 2010).
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_344_en.pdf
- Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 (13767/10 (KOM(2010) 491 endg.)).
- Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms (8895/10).
- Mitteilung der Kommission: "Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern: Eine Frauen-Charta – Erklärung der Europäischen Kommission anlässlich des Internationalen Frauentags 2010 sowie des 15. Jahrestags der Verabschiedung einer Erklärung und einer Aktionsplattform auf der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking und des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" (7370/10 (KOM(2010) 78 endg.)).
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Stärkung der Opferrechte in der EU" (KOM(2011) 274 endg.).
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016" (KOM/2012/0286 endg.)

6) Sonstige

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: "Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung", März 2014.
- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen: "Weibliche Genitalverstümmelung in der Europäischen Union und in Kroatien" - Bericht von März 2013.
- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen: Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den EU-Mitgliedstaaten: Gewalt gegen Frauen – Opfer-schutz. Bericht, 2012.
- VN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau, 57. Tagung, "Vereinbarte Schlussfolgerungen über die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen" (März 2013).
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern zur EU-Strategie zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (7. Dezember 2010).
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Beendigung häuslicher Gewalt" (SOC 465 (2012)).
- Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern zu einer EU-Initiative betreffend weibliche Genitalverstümmelung (Oktober 2013).
- Resolution 67/146 der Generalversammlung der Vereinten Nationen "*Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen*" (angenommen im Dezember 2012).